



Liebe Freunde,

es ist mir unverständlich, wie heute noch leicht und beiläufig in den Medien über die **Annexion der Krim** geschrieben und gesprochen wird. Es hat den Eindruck, als wüssten die Autoren nicht, was eine Annexion und was eine Sezession ist. Im Folgenden einige interessante Publikationen über dieses Thema:

Eine **Annexion** ist die erzwungene, endgültige Eingliederung eines bis dahin unter fremder Gebietshoheit stehenden Territoriums in eine andere geopolitische Einheit. Die Annexion geht rechtlich über die Okkupation (Besatzungsverwaltung) hinaus, da auf dem (ehemals) fremden Territorium die eigene Gebietshoheit effektiv ausgeübt und es mit dem Erwerb der territorialen Souveränität über ein besetztes Gebiet de jure dem eigenen Staatsgebiet einverleibt wird. Die Okkupation geht der Annexion in der Regel voraus.

Sezession bezeichnet im Politischen die Loslösung einzelner Landesteile aus einem bestehenden Staat mit dem Ziel, einen eigenen unabhängigen und neuen souveränen Staat zu bilden oder sich einem anderen Staat anzuschließen. Im Zuge einer Sezession entstehen in der Regel ein oder mehrere staatliche Subjekte, und gleichzeitig existiert weiterhin der verkleinerte Altstaat, der oft auch als „Rumpfstaat“, „Reststaat“ oder „Schrumpfstaat“ bezeichnet wird. Obgleich jener vor der Teilung vorhandene Altstaat oder Zedent infolge seiner Kontinuität und Subjektidentität mit dem Rumpfstaat nicht zu den Nachfolgestaaten gehört, muss er nicht seinen traditionellen Namen behalten. Die Lostrennung eines Teilgebietes eines Staates kann unter Umständen dazu beitragen, schwere Menschenrechtsverletzungen zu beenden.

Als **Separatismus** werden Sezessionsbestrebungen einer Teilbevölkerung bezeichnet. Sie gehen oft – jedoch nicht zwangsläufig – mit kriegerischen Auseinandersetzungen einher. Im engeren Sinne steht der Separatismus für die ideologische Grundlage oder die politisch-soziale Aktion, die bei Erfolg zu einer Sezession führt, welcher der alte Staat in der heutigen Lesart nicht widerspricht. Separatismus kann, aber muss nicht identisch sein mit Regionalismus oder Nationalismus von Minderheiten.

[Wikipedia]



DIE KRIM – EINE ANNEXION, DIE KEINE WAR

Die Krim-Separation von 2014

Die im März 2014 erfolgte Abspaltung der Halbinsel Krim von der Kiewer Ukraine und der Anschluss an die Russische Föderation - angeblich eine völkerrechtswidrige Annexion - ist der Anlass für die Aggressionspolitik der westlichen Allianz unter Führung der USA mit der NATO gegen die Russische Föderation. Damit werden auch die Sanktionen gerechtfertigt sowie die Aufrüstung und Stationierung von Streitkräften an den russischen Grenzen. Angeblich wurde der Ukraine-Konflikt - als Beginn des erneuten Kalten Krieges - von Russland verursacht. Aber die Chronologie der Ereignisse beweist etwas anderes.

War der Anschluss der Krim an Russland eine Annexion?

Nach völkerrechtlicher Definition ist eine Annexion die gewaltsame Aneignung des Gebietes eines Staates durch einen anderen Staates, und sie erfolgt zumeist mit kriegerischen Mitteln und auf Dauer. Es stellt sich also die Frage, ob die Separation der Krim, bei der kein einziger Schuss gefallen ist, tatsächlich eine Annexion im völkerrechtlichen Sinne gewesen ist.

Dazu hat der Strafrechtler und Rechtsphilosoph Reinhard Merkel, der dem deutschen Ethikrat angehört, im April 2014 einen detaillierten Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht:

"Annexion" heißt im Völkerrecht die gewaltsame Aneignung von Land gegen den Willen des Staates, dem es zugehört, durch einen anderen Staat. Annexionen verletzen das zwischenstaatliche Gewaltverbot, die Grundnorm der rechtlichen Weltordnung. Regelmäßig geschehen sie im Modus eines "bewaffneten Angriffs", der schwersten Form zwischenstaatlicher Rechtsverletzungen. Dann lösen sie nach Artikel 51 der UN-Charta Befugnisse zur militärischen Notwehr des Angegriffenen und zur Nothilfe seitens dritter Staaten aus - Erlaubnisse zum Krieg auch ohne Billigung durch den Weltsicherheitsrat.

Hätte es sich bei der Separation der Krim um eine Annexion gehandelt, wären also die Ukraine zur Notwehr gegen die Russische Föderation, und dritte Staaten, zum Beispiel die USA, ohne ein UN-Mandat zur Nothilfe befugt gewesen. Das hätte offenen Krieg gegen Russland bedeutet, aber das ist nicht geschehen. Denn es gab keine Annexion. Reinhard Merkel warnt dementsprechend vor dem inflationären, leichtfertigen Gebrauch des Begriffs "Annexion" und er kommt zu dem Ergebnis: "Freilich bietet dessen abstrakte Definition auch allerlei irreführenden Deutungen Raum. Aus einer von ihnen scheint sich das völkerrechtliche Stigma ableiten zu lassen, das der Westen derzeit dem russischen Vorgehen aufdrückt und an dem er die eigene Empörung beglaubigt. Aber das ist Propaganda. Was auf der Krim stattgefunden hat, war etwas anderes: eine Sezession."

Die Gründe für eine Abspaltung (Sezession) der Krim

Eine Sezession bedeutet im Völkerrecht die Abspaltung eines Landesteils von einem Staat "mit dem Ziel, einen neuen souveränen Staat zu bilden oder sich einem anderen Staat anzuschließen". Das ist auf der Krim geschehen, und zwar nach einem des Längeren von auswärtigen Mächten, insbesondere den USA, vorbereiteten blutigen Putsch gegen die legitime Regierung Janukowitsch in Kiew.

Dass die USA bei diesem "Regime Change" eine entscheidende Rolle gespielt haben, womit sich bereits die damalige Europa-Beauftragte im US-Außenministerium, Victoria Nuland, gebrüstet hatte, bestätigte US-Präsident Barack Obama am 1. Februar 2015 in einem Interview bei CNN. Zur sogenannten Annexion der Krim durch Russland sagte er: "Putin traf die Entscheidung in Bezug auf die Krim nicht etwa aus einer großen Strategie heraus, sondern einfach, weil er von den Protesten des Maidan und der Flucht von Janukowitsch überrascht wurde, nachdem wir einen Deal zur Machtübergabe ausgehandelt hatten."

Unmittelbar nach dem Regime Change in Kiew wurde von den Putschisten ein Verbot des Russischen als Zweitsprache beschlossen (später zurückgenommen). Die ehemalige ukrainische Ministerpräsidentin Julia Timoschenko drohte, sie wolle "dem Drecksack Putin in die Stirn schießen" und "die russischen Hunde fertigmachen". Der Vorsitzende der rechtsextremen Swoboda-Partei, Oleg Tjagnibok, hatte dazu aufgerufen,

"Russensäue, Judenschweine und andere Unarten" zu bekämpfen.

Unter diesen Umständen kam es auf der Krim zu Separationsbestrebungen und im weiteren Verlauf zu einer Sezession. Festzustellen ist: Es gab keine gewaltsame oder kriegerische Aneignung der Krim durch Russland, vielmehr fand nach dem Staatsstreich ein Referendum statt, bei dem die Wahlbeteiligung 83 Prozent betrug und sich ca. 80 Prozent der wahlberechtigten Krimbewohner für den Anschluss an Russland aussprachen.

Dem Referendum folgte eine Erklärung der staatlichen Unabhängigkeit und erst danach stellte die Autonome Republik Krim den Antrag auf Aufnahme in die Russische Föderation, dem stattgegeben wurde. Das war also die friedlich verlaufene Abspaltung der Krim von der Kiewer Ukraine, in dessen Parlament bis heute Faschisten sitzen.

War der Anschluss der Krim an Russland völkerrechtswidrig?

So sieht das auch der Jurist Reinhard Merkel. In seinem Zeitungs-Essay kommt er zu dem Schluss, dass die Abspaltung der Krim sowie das vorausgegangene Referendum völkerrechtskonform waren und nicht völkerrechtswidrig, wie allgemein behauptet wird. Dann macht Merkel allerdings Einschränkungen: Sowohl die Sezession als auch das Referendum verstießen nach seiner Auffassung gegen die ukrainische Verfassung. Das sei aber keine Frage des Völkerrechts, und da die ukrainische Verfassung Russland nicht binde, konnte es dem Antrag auf Beitritt der Krim stattgeben. Dennoch sei die Aufnahme der Krim in die Russische Föderation schon zwei Tage nach ihrer Abspaltung und aufgrund der militärischen Präsenz Russlands außerhalb seiner Pachtgebiete völkerrechtswidrig gewesen. Daraus folge jedoch nicht, dass die Separation der Krim "null und nichtig" und der nachfolgende Beitritt zu Russland eine "maskierte Annexion" sei. Vielmehr habe es sich um eine Sezession gehandelt.

Merkels kommt noch zu weitergehenden Schlüssen. Die völkerrechtswidrige russische Militärpräsenz habe zwar das zwischenstaatliche Interventionsverbot verletzt, "auch wenn gerade sie einen blutigen Einsatz von Waffengewalt verhindert haben mag". Das mache aber "die davon ermöglichte Sezession keineswegs nichtig", berechtige andere Staaten jedoch zu "Gegenmaßnahmen, zum Beispiel Sanktionen". Merkel dazu:

Deren Verhältnismäßigkeit hat sich allerdings an ihrem tatsächlichen Anlass zu bemessen und nicht an einem fingierten Schreckgespenst: an einer militärischen Nötigung auf fremdem Staatsgebiet also, nicht aber einer gewaltsamen Annexion... Adressaten der Gewaltandrohung waren nicht die Bürger oder das Parlament der Krim, sondern die Soldaten der ukrainischen Armee. Was so verhindert wurde, war ein militärisches Eingreifen des Zentralstaats zur Unterbindung der Sezession. Das ist der Grund, warum die russischen Streitkräfte die ukrainischen Kasernen blockiert und nicht etwa die Abstimmungslokale überwacht haben.

Dem ist in der Grundaussage, dass die Sezession und das Referendum völkerrechtskonform waren, zuzustimmen, nicht jedoch den weiteren Schlussfolgerungen, die militärische Präsenz Russlands auf der Krim außerhalb seiner Pachtgebiete, also der begleitende Schutz des Referendums durch russische Soldaten, sowie die unmittelbare Anerkennung der Republik Krim durch Russland seien völkerrechtswidrig gewesen. Diese Ansicht kann unter Berücksichtigung der Begleitumstände aus folgenden Gründen nicht überzeugen:

Nachdem bereits ukrainisches Militär einsatzbereit war und sich nationalistische Kampfverbände aus dem Zentralstaat auf dem Weg in die Krim befanden, fürchtete die weit überwiegende russischstämmige Bevölkerung zu recht ernsthafte Repressalien und Krieg. Insofern war der Einsatz der in Sewastopol stationierten russischen Einheiten zur Absicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen und zum Schutz ihres Flottenstützpunktes in Sewastopol nicht zu beanstanden.

Bei der Klärung der Frage, ob die ergriffenen Maßnahmen völkerrechtskonform waren, muss zum einen auf die Gefährdungslage der Krimbevölkerung nach dem Staatsstreich abgehoben werden, aber ebenso auf die Tatsache, dass die USA mit ihrer NATO den russischen Flottenstützpunkt Sewastopol im Visier hatten. Hätte sich die Krim nicht der Russischen Föderation angeschlossen, sondern innerhalb der Ukraine von der Kiewer Putschregierung ihre Bürger- und Menschenrechte eingefordert, sähe es dort heute so aus wie in der Ostukraine: Bürgerkrieg mit zerstörten Städten und Dörfern, tausenden Toten, hunderten tausenden Flüchtlingen. Außerdem hätte die NATO unmittelbaren Zugriff auf den Hauptstützpunkt der russischen Schwarzmeerflotte bekommen.

Ferner darf nicht vergessen werden, dass die Krim ohnehin 171 Jahre zu Russland gehört hatte und 1954 von Chruschtschow - wie es heißt aufgrund einer Wodka-Laune - unter Verstoß gegen die Verfassung der

UdSSR an die Ukraine "verschenkt" wurde, was seinerzeit jedoch nicht mehr bedeutete, als dass sie von einer Sowjetrepublik zu einer anderen kam.

Da gemäß des Artikels 51 der UN-Charta in einem Konfliktfall Notwehr des Angegriffenen und Nothilfe seitens anderer Staaten rechtmäßig ist, kann das nach der Unabhängigkeitserklärung auch auf die Krim Anwendung finden. Denn von einem Konfliktfall war in der damaligen Situation auszugehen. In Kiew hatte es zahlreiche Opfer gegeben, ukrainische Einheiten und Nationalistenverbände waren bereit, auf der Krim zu intervenieren, und in der Ostukraine begann kurz darauf ein mörderischer Bürgerkrieg.

Ob die ukrainische Verfassung nach dem Putsch überhaupt noch Geltung hatte, ist im Übrigen zu bezweifeln. Es herrschten Willkür, in Teilen des Landes kriegerische Zustände und nach dem Regime Change war die Ukraine dem Zugriff der USA ausgeliefert. Damit war auch die Garantie ihres territorialen Bestandes durch Russland nach dem sogenannten Budapester Memorandum von 19946 obsolet.

Insofern war die unverzügliche Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation geboten, um Kriegshandlungen gegen die russischstämmige Bevölkerung auf der Krim zu verhindern. Auch die Anwesenheit russischen Militärs vor den ukrainischen Kasernen war während des Referendums erforderlich, um die Durchführung der Wahlen und damit das Selbstbestimmungsrecht der Krimbewohner und ihren Schutz zu gewährleisten - es war sozusagen eine humanitäre Intervention sui generis und somit völkerrechtskonform.

Unter Berücksichtigung der Fakten und aller Umstände sind die Sezession und der Anschluss der Krim an die Russische Föderation weder rechtlich noch sonst wie zu beanstanden. Der Begriff "Annexion" ist auf diese Vorgänge nicht anwendbar und dient allein propagandistischen Zwecken.

<https://www.heise.de/tp/features/Die-Krim-Separation-von-2014-4297856.html>

Völkerrecht: Ukraine, Krim, Russland – Annexion oder Sezession?

Das Völkerrecht unterscheidet die „souveräne Gleichheit“ der Staaten nach Art. 2 Nr. 1 der Charta der Vereinten Nationen und die „Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker“ nach Art. 1 Nr. 2 der Charta. Der gewohnheitsrechtliche Status des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist anerkannt. Beide Prinzipien, die Souveränität und die Selbstbestimmung sind die Freiheit der Bürger, deren Willensautonomie. Die Bürger üben ihre Souveränität gemeinsam als Bürgerschaft, als Volk, mittels ihres Staates aus, nach innen und nach außen. Sie bestimmen sich darin selbst gemäß der politischen Form der allgemeinen und gleichen Freiheit, der Republik, deren politische Willensbildung demokratisch verfaßt ist. Das ist Selbstbestimmung des als Staat verfaßten Volkes und somit Souveränität des Staates im bürgerlichen Sinne. Die Selbstbestimmung der Völker ist gleichfalls Ausübung der Souveränität als der Freiheit von Menschen, von einer Menge von Menschen, die ein Volk bilden oder bilden wollen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker gibt Völkern, die nicht als Staaten verfaßt sind, das Recht politischer Selbstbestimmung und damit das Recht, einen Staat zu bilden, in dem sie leben.

Dieses Recht richtet sich auch und insbesondere gegen Staaten, in welchen diese Völker Bürger eines größeren Volkes sind. Aber auch Völker, die staatsübergreifend leben, haben das Recht, einen eigenen Staat zu bilden. Sie nehmen dadurch ihre politische Freiheit wahr, die allen voran das Recht zum Inhalt hat, in einem selbstbestimmten, souveränen Staat zu leben. Den Unterschied beider Prinzipien macht der Volksbegriff. Die Souveränität des Staates hat das Staatsvolk als die Bürgerschaft des jeweiligen Staates. Das Selbstbestimmungsrecht hat ein Volk, wie immer das begriffen wird. Dieses Selbstbestimmungsrecht kollidiert mit dem Bestandsschutz, den die meisten Staaten in ihren Verfassungsordnungen verankert haben, Deutschland in Art. 21 Abs. 2 S. 1 GG. Danach sind Parteien verfassungswidrig, die darauf ausgehen, den „Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“, etwa mit einem Teil des Staatsvolkes, nämlich einem Volk, etwa ein Land des Bundes, zu separieren.

Der Volksbegriff des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist streitig und streitbar. Er hat erhebliche politische Sprengkraft, wie gerade wieder (2014) der kriegstreibende Vorwurf gegen die Russische Föderation, sie habe die Krim von der Ukraine annektiert, erweist. Ich habe dazu schon mehrmals in Pour

Erika Stellung genommen. Die Trennung der Krim, genauer des Volkes der Krim, von der Ukraine war jedoch eine Sezession, ein Fall der Selbstbestimmung eines Volkes. Das Volk der Krim ist nach der Sezession von der Ukraine von der Russischen Föderation aufgenommen worden. Die Ukraine hat mit Unterstützung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union die Sezession der Krim mit Gewalt zu unterbinden versucht. Dagegen hat die Russische Föderation die Krim geschützt und dadurch das Sezessionsreferendum ermöglicht. Daraufhin haben die Vereinigten Staaten und die Europäische Union empfindliche persönliche und wirtschaftliche Sanktionen gegen die Russische Föderation verhängt. Der beiderseitige Schaden ist erheblich. Die Spannungen haben den Kalten Krieg wiederbelebt und grenzen an einen Krieg. Entsprechende Sezessionsreferenden im Südosten der Ukraine, in den Regionen Donezk und Lugansk, haben zu Republikbildungen geführt. Die beiden neuen Republiken des Dombas haben zu Neu-rußland föderiert. Das bekämpft die Ukraine militärisch. Der Bürgerkrieg dürfte zugleich ein Stellvertreterkrieg zwischen den Großmächten und deren Verbündeten, zwischen Rußland und der NATO, sein. Ausgelöst hat die Sezessionen die Politik der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, die Ukraine in die Europäische Union und später auch in die NATO zu integrieren. Das ist ein existentieller Vorgang, der auch nach der restriktiven Dogmatik der herrschenden Lehre eine Sezession rechtfertigt. Dem Assoziierungsvertrag der Ukraine mit der Europäischen Union war ein gewaltsamer Wechsel der politischen Führung vorgegangen, nachdem der frühere Staatspräsident nicht bereit war, das Assoziierungsabkommen zu unterzeichnen. Der Umsturz durfte von Kräften des Westen unterstützt, wenn nicht herbeigeführt worden sein, eine ‚schmutzige‘ Intervention.

Ein Volk kann ethnisch, religiös, kulturell, geschichtlich, sprachlich bestimmt sein. Der Volkscharakter ist jeweils konkret festzustellen. Einen allgemeinen materiellen Begriff des Volkes gibt es nicht und kann es nicht geben. Es sind formale Kriterien, die ein Volk ausmachen. Maßgeblich ist der Wille der Menschen, die in einem Staat zusammen leben wollen, ein Volk zu sein. Dafür ist ein besonderer Grund nicht erforderlich, schon gar nicht ein Grund, der allseits anerkannt wird. Es ist, um mit Rousseau zu sprechen, der *contract social*, der ein Volk bildet. Kant definiert das Volk als „eine Menge von Menschen, oder eine Menge von Völkern, die im wechselseitigen Einflusse gegen einander stehend, des rechtlichen Zustandes unter einem sie vereinigenden Willen, einer Verfassung (*constitutio*) bedürfen, um dessen, was Rechtens ist, theilhaftig zu werden“ (*Metaphysik der Sitten*, ed. Weischedel, 1968, Bd. 7, S. 429). Das ist ebenso substantiell wie fundamental im freiheitlichen Sinne des Republikanismus. Es geht um das gemeinsame Leben von Menschen in Freiheit und damit in Rechtlichkeit. Notwendig ist die territoriale Einheit hinreichender Größe des Gebietes, in dem die Menschen leben, die sich zu einem Staat verfassen, weil anders kein Frieden möglich ist. Kant spricht demgemäß, wie schon zitiert, vom einem „wirklichen Rechtsgesetz der Natur, ein Recht auf bürgerliche Verfassung“ (*MdS.* S. 366, 374). Aber es können sich immer wieder neue Völker bilden, größere durch Staatenbildung, auch Bundesstaaten, und kleinere durch Separationen von Volksteilen zu neuen Staaten. Maßgeblich ist die „Selbstidentifikation“ einer Menge von Menschen als Volk.

Der Wille der zusammenlebenden Menschen, als Volk einen Staat zu bilden, muß manifestiert werden. Der Wille verwirklicht in praktischer Vernunft die Freiheit. Der Willensakt bedarf einer Abstimmung unter allen Menschen des neuen Volkes oder des Volksteiles eines Staates, der einen neuen Staat bilden will. Das Referendum bedarf einer eindeutigen Mehrheit, um Vergewaltigungen schweigender Mehrheiten durch aktive Minderheiten vorzubeugen. Erforderlich ist weiter ein hinreichendes Verfahren, das die Freiheit der Abstimmung sicherstellt. Dieses Verfahren sollte, wenn ein Volksteil sich von dem Staat, in dem er lebt, separieren will, der alte Staat einrichten.

Der alte Staat ist nicht berechtigt, die Sezession eines Volksteiles mit Gewalt zu unterbinden. Er würde das Selbstbestimmungsrecht des neuen Volkes und damit die politische Freiheit seiner Bürger verletzen. Der elementare Ausdruck dieser Freiheit ist, in diesem neuen Staat leben zu wollen. Dieser Willensakt ist revidierbar. Wenn nur einzelne Bürger den Staat, in dem sie leben, verlassen wollen, steht ihnen das Recht des freien Zuges zur Verfügung. Das ist ein unumstößliches Menschenrecht. Ohnehin muß die Sezession den Schutz der Minderheit, deren *ius emigrandi*, gewährleisten, aber auch das Verbleiben in der Heimat. Der Bestandschutz des Staates kann sich gegen das völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht nicht behaupten. Zum einen ergibt das der Vorrang des Völkerrechts, der aus dem umgekehrten Monismus folgt, nämlich aus der Freiheit des Volkes, das das Völkerrecht anerkennt und damit zum eigenen Recht gemacht hat. Das Selbstbestimmungsrecht des Volkes verdrängt somit den Bestandsschutz des Staates. Dessen Schutz im Verfassungsgesetz muß sich die Grenze des Selbstbestimmungsrechtes gefallen lassen. Nach Art. 25 GG sind in Deutschland die allgemeinen Regeln des Völkerrechts vorrangiges Bundesrecht. Das relativiert den Bestandsschutz der Bundesrepublik Deutschland, der in Art. 21 Abs. 2 GG zugrunde gelegt ist, als gegenläufiges Verfassungsrecht. Bestand der Bundesrepublik ist nicht die Identität Deutschlands, die unabänderlich wäre. Zum anderen gründet das Selbstbestimmungsrecht der Völker auf der Menschheit des Menschen, auf der Freiheit des Menschen als dessen Würde. Die aber ist das oberste Rechtsprinzip der Menschheit.

Demgemäß hat die Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Nr. 2625 vom 24. Oktober 1970 über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen (Friendly Declaration) trotz allen Schutzes der Souveränität der Staaten und damit deren Bestandes das Sezessionsrecht anerkannt, Gewalt gegen Sezessionen verboten und alle Staaten berechtigt, Sezessionen zu schützen. Die Deklaration wendet sich gegen die Unterstützung von Sezessionen von außen und begründet auch kein Sezessionsrecht, ändert aber nichts am Sezessionsrecht aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker von innen her. Sie verbietet ebenso eindeutig die Verhinderung einer Sezession mit Gewalt. Sie behandelt derartige Gewalt wie eine gewaltsame Intervention in einen Staat. Der entstehende Staat wird wie ein bereits bestehender behandelt. Die Declaration ist insoweit nicht als Völkergewohnheitsrecht anerkannt, vor allem weil ständig dagegen verstoßen wird und insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika Sezessionen seit dem Sezessionskrieg nicht akzeptieren. Die Rechtslage sei nicht allgemeine Überzeugung, heißt es. Eine Sezession nimmt die politische Freiheit in Anspruch. Politische Freiheit ist die Souveränität der Menschen, deren Würde. Das Recht zum Beistand ist das Recht zur Nothilfe gegen Unrecht. Dieses Recht ist uraltes allgemeines Menschheitsrecht. Es steht über dem Bestandsschutz des Staates. Der Staat besteht nur, weil die Menschen, die sich in diesem zur Verwirklichung des gemeinen Wohls vereinigt haben, ihn wollen. Sie können ganz oder in Teilen diesen Willen ändern. Staaten kommen und gehen. Sie haben keine eigenständige Existenz. Es gibt keine Staatssouveränität (mehr), sondern nur Bürgersouveränität als Freiheit des Menschen.

Es ist für den Frieden unter dem Menschen und damit für den Frieden in den Staaten und unter den Staaten von existentieller Bedeutung, daß die Souveränität von dem Selbstbestimmungsrecht der Völker präzise unterschieden wird. Beide gründen in der Freiheit der Menschen, in deren Willensautonomie und beide sind die grundlegenden Prinzipien der Völkergemeinschaft und des Völkerrechts. Wer sie absichtlich oder unabsichtlich verwechselt, schafft die Gefahr von Kriegen, Bürgerkriegen und Staatenkriegen. Wer sie mißbraucht, versündigt sich an der Menschheit des Menschen.

Prof. Dr. iur. Karl Albrecht Schachtschneider

<https://www.wissensmanufaktur.net/krim-zeitfragen>

Videos, die man gesehen haben muss

„Putin hat die Krim nicht annektiert.“ Prof. Dr. iur. Karl Albrecht Schachtschneider

(Ausschnitt) Prof. Dr. iur. Karl Albrecht Schachtschneider: „Putin hat die Krim nicht annektiert. Er war völkerrechtlich dazu verpflichtet, die Sezession zu unterstützen. Und das hat er gemacht.“

<https://www.youtube.com/watch?v=Y8OJ07D7gPI>

Wolfgang Bittner zur Krim "Annexion", Ukrainekrise, Obamas Rolle, ...

(Ausschnitt) In diesem Interviewausschnitt mit Wolfgang Bittner geht es um (zu) wenig bekannte Hintergründe der sogenannten Krim-Annexion, Obamas Einfluss auf die Ukrainekrise und deutsche Waffenlieferungen. Das gesamte Video findet ihr auf meinem zweiten Kanal DruschbaFM. Wolfgang Bittner

ist Autor mehrerer Bücher zu deutsch-russischen Themen.

<https://www.youtube.com/watch?v=nE9BsuTvmkg>

Krim: Putin widerlegt westliches Narrativ über "Annexion" in wenigen Sätzen

(Ausschnitt) Auf seiner Jahrespressekonferenz am 17.12.2020 antwortete Präsident Putin auf die Frage eines Journalisten der britischen BBC, die hauptsächlich die Beziehungen zwischen Russland und dem Westen betraf. Anhand seiner Erklärung, wer von beiden Seiten "weißer und flauschiger" sei, widerlegte Wladimir Putin binnen weniger Minuten die westliche Berichterstattung der letzten Jahre zu den Themen Nawalny, Krim und Aufrüstung - und führte damit westliche Propaganda ad absurdum.

<https://www.youtube.com/watch?v=7qnApQR51nY>

In diesem Rundbrief fordere ich Dich auf auch die andere Seite zu hören, nicht nur auf das, was unsere Mainstreammedien täglich publizieren ... Der nächste Rundbrief kommt in ein paar Tagen nochmals mit dem Thema **Ukraine!**

Danke für Dein Interesse und Deine Zeit!

Johannes H.

[SCHNITTPUNKT:2012]

Alle Rundbriefe jetzt auf: <https://survival-scout.at>

Du kannst diesen Rundbrief jederzeit abbestellen unter: schnittpunkt2012@gmail.com